OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603164/5/Bi

Datum:
Linz, 28. August 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bissenberger über die Beschwerde des Herrn J E, vertreten durch den Erwachsenenvertreter Herrn Rechtsanwalt Mag. J K vom 26. Juni 2019, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 13. Juni 2019, GZ: VerkR96-4657-2017, wegen Übertretungen der StVO 1960 und des FSG

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben und das in Beschwerde gezogene Straferkenntnis ohne Vorschreibung von Verfahrenskostenbeiträgen eingestellt.

II. Ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens entfällt.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem oben bezeichneten, laut Rückschein am 18. Juni 2019 zugestellten, Straferkenntnis wurden über den Beschuldigten wegen Verwaltungsübertretungen gemäß 1) §§ 99 Abs 1b iVm 5 Abs 1 StVO 1960, 2) §§ 4 Abs 1 lit c iVm 99 Abs 2 lit a StVO 1960, 3) §§ 4 Abs 5 iVm 99 Abs 3 lit b StVO 1960 und 4) §§ 1 Abs 3 iVm 37 Abs 3 Z 1 FSG Geldstrafen von 1) 1.000 Euro, 2) 250 Euro 3) 200 Euro und 4) 600 Euro und für den Fall der Uneinbringlichkeit Ersatzfreiheitsstrafen von 1) 210 Stunden, 2) 115 Stunden, 3) 92 Stunden und 4) 277 Stunden verhängt sowie ihm gemäß § 64 Abs 1 VStG Verfahrenskostenbeiträge von gesamt 205 Euro auferlegt.
Zugrundegelegt wurde laut Schuldspruch, er habe am 26. August 2017 um 00:05 Uhr, im Gemeindegebiet Linz auf der Mühlkreisautobahn A7 bei Strkm 12,968 in Fahrtrichtung Freistadt den Pkw x
1) in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt. Der Test am geeichten Alkomaten habe einen Atemluftalkoholgehalt von 0,35 mg/l ergeben. Der durch Rückrechnung ermittelte Atemalkoholgehalt zum Tatzeitpunkt habe 0,442 mg/l ergeben.
2) Er sei mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden und habe an der Sachverhaltsfeststellung nicht mitgewirkt, da er es durch Verlassen der Unfallstelle unmöglich gemacht habe, seine körperliche und geistige Verfassung zum Unfallzeitpunkt festzustellen.
3) Er sei mit einem Verkehrsunfall mit Sachschaden in ursächlichem Zusammenhang gestanden und habe nicht ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle verständigt, obwohl er und die Person(en), in deren Vermögen der Schaden eingetreten sei, einander ihre Namen und Anschriften nicht nachgewiesen hätten.
4) Er habe das angeführte Kraftfahrzeug auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr gelenkt, obwohl er nicht im Besitz einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung gewesen sei.

2. Dagegen hat der Beschwerdeführer (in Folge: Bf) über seinen Erwachsenenvertreter fristgerecht Beschwerde gemäß § 7 VwGVG iVm Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG eingebracht, die von der belangten Behörde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vorgelegt wurde, das darüber gemäß Art 131 B-VG zu entscheiden hat. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung erübrigte sich gemäß § 44 Abs 2 VwGVG.

3. Der Bf macht im Wesentlichen geltend, er sei jedenfalls in der Nacht vom 25. auf den 26. August 2017 unzurechnungsfähig gewesen. Die Fachärztin Dr. C E habe im Rahmen des Sachwalterbestellungsverfahrens bereits in ihrem Gutachten vom

22. April 2018 (Untersuchungstag 12. April 2018) eine Alkoholkrankheit mit dadurch bedingter toxischer Enzephalopatie attestiert, wobei dieser Zustand auch schon zwei Jahre vorher bestanden habe, sodass er spätestens im April 2017 nicht mehr in der Lage sei, das Unerlaubte seiner Tat einzusehen und dieser Einsicht gemäß zu handeln.
Beantragt wird die Aufhebung des Straferkenntnisses und Verfahrenseinstellung.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde sowie Einholung eines Sachverständigengutachtens zur behaupteten Unzurechnungsfähigkeit.

Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:
Der x geborene Bf lenkte in der Nacht von 25. auf den 26. August 2017 gegen Mitternacht den auf ihn zugelassenen Pkw x in Linz auf der A7 in Richtung Freistadt, wo es bei km 12,968 – da ist die Kurve nach Passieren der VÖEST-Brücke – um 00:05 Uhr bei einwandfreien Straßen-und Wetterbedingungen insofern zu einem Verkehrsunfall kam, als der Bf nach rechts von der Fahrbahn abkam und gegen einen Anpralldämpfer stieß und durch die Wucht des Anpralls nach rechts in die angrenzende Wiese bzw das Gebüsch geschleudert wurde. Der der ASFINAG zuzuordnende Anpralldämpfer war laut der im Akt befindlichen Lichtbildbeilage beschädigt. Der Bf stieg aus und entfernte sich vom Fahrzeug.
Da er an der Unfallstelle für die von anderen Lenkern verständigten Beamten der API Neumarkt nicht auffindbar war, wurde die Umgebung abgesucht und der Bf schließlich nach einer Stunde in einem angrenzenden Waldstück sich am Boden schlafen stellend gefunden. Der nach positivem Vortest durchgeführte Alkomattest ergab um 01:29 Uhr einen günstigen Atemalkoholwert von 0,35 mg/l. Rückgerechnet auf die Unfallzeit 00:05 Uhr entspricht das einem Mindest-Atemalkoholgehalt von 0,442 mg/l.
Festgestellt wurde außerdem, dass der Bf nicht im Besitz einer gültigen Lenkberechtigung für die Klasse B war, weil ihm diese nach Fristablauf mit 15. August 2015 nicht wiedererteilt worden war.

Der Bf wirkte am Verwaltungsstrafverfahren nicht mit und nahm über die Post zugestellte Schriftstücke nicht an, sodass schließlich das durch Hinterlegung am 9. Jänner 2018 zugestellte Straferkenntnis vom 4. Jänner 2018, GZ: VerkR96-4657-2017, erging. Nach einem telefonischen Antrag des Bf auf Teilzahlung erging der Teilzahlungsbescheid vom 23. Jänner 2019 und wurde mit M E eine diesbezügliche Vereinbarung getroffen, die der Bf nicht unterschrieb.

Mit Beschluss des Bezirksgerichtes Perg vom 16. März 2018, GZ: 2P 39/18w-6, wurde M E zum Verfahrenssachwalter und einstweiligen Sachwalter für den Bf für den Bereich „Verwaltung von Einkünften, Vermögen und Verbindlichkeiten“ bestellt.

Mit Beschluss des Bezirksgerichtes Perg vom 31. August 2018 wurde Rechtsanwalt Mag. J K zum gerichtlichen Erwachsenenvertreter ua zur Vertretung gegenüber Bezirksverwaltungsbehörden und Gerichten, insbesondere in Strafverfahren, bestellt.
Grundlage dafür war ein medizinisches Fachgutachten Dris C E, Fachärztin für Neurologie in Linz, vom 22. April 2018, in dem diese nach Untersuchung am 12. April 2018 beim Bf die Diagnose „Alkoholkrankheit mit toxischer Enzephalopatie“ stellte und ihm einen Verlust des Realitätsbezuges sowie eingeschränkte Einsichts-, Kritik- und Urteilsfähigkeit mit hoher Verwahrlosungstendenz attestierte.

Im ggst Beschwerdeverfahren wurde seitens des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich ein weiteres Gutachten Dris C E vom 22. August 2019 zur Frage der Zurechnungsfähigkeit des Bf am 26. August 2017 eingeholt.

Die Sachverständige kommt darin zum Ergebnis, dass aus neurologischer Sicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden kann, dass der Bf am 26. August 2017 aufgrund seiner geistigen Erkrankung unzurechnungsfähig war.
Sie begründet das damit, dass der Bf ab März 2017 ein für ihn auffallend geändertes persönliches Verhalten insofern gezeigt hat, als der bis dahin sparsame und unbescholtene Mann begann, plötzlich große Summen Geld zu beheben und zu „verprassen“. Er zeigte einen exzessiven Alkoholkonsum. In der kurzen Zeit zwischen 2017 und 2018 sammelte er 20 Strafverfügungen bei der Bezirkshauptmannschaft Freistadt.
Im persönlichen Gespräch zur Befundaufnahme für das Sachwalterschafts-gutachten im April 2018 – welches in nicht nüchternen Zustand des Bf stattfand – zeigte sich ein läppisches bis aggressiv agitiertes Verhalten, wobei er insbesondere ein hohes zumindest verbales Aggressionspotenzial gegenüber Polizisten und Politikern an den Tag legte und mit Beschimpfungen dieser nicht sparte, sich auch diverser Schlägereien rühmte. Realitätsbewusstsein, Einsichts-, Kritik- und Urteilsfähigkeit waren deutlich vermindert. Sein Rechtsbewusstsein war eindeutig verschoben.
Zum Zeitpunkt des Autounfalls am 26. August 2017 bestand ein für den Bf verhältnismäßig niedriger Alkoholspiegel im Blut. Dieser Alkoholisierungsgrad würde bei einem Menschen, welcher über einen längeren Zeitraum praktisch täglich höhere Mengen Alkohol konsumiert, keinen entsprechenden Rauschzustand auslösen, welcher das skurrile Versteckverhalten nach dem Unfall im nahe angrenzenden Wald mit Sich-schlafend-Stellen auslösen würde. Die Tatsache, dass er beim verunfallten Wagen den Warnblinker anstellte, sagt nichts über die Zurechnungsfähigkeit des Bf zu diesem Zeitpunkt aus.
Bei drastisch beschriebener Persönlichkeitsveränderung ab März 2017 ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit die toxische Enzephalopathie zu diesem Zeitpunkt klinisch symptomatisch auffallend geworden. Damit geht auch ein

zunehmender Realitätsverlust und Verlust des Erkennens zwischen Recht und Unrecht einher.
Der Bf ist hinsichtlich des Vorliegens einer Alkoholkrankheit bei seiner Person uneinsichtig, kann und konnte zum ggst Zeitpunkt auch die Folgen des Alkoholkonsums nicht adäquat einschätzen, ebenso die Folgen der Fahrerflucht und des Fahrens ohne Führerschein.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:
Gemäß § 38 VwGVG sind auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG in Verwaltungsstrafsachen, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, die Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG, BGBl. Nr. 52/1991, mit Ausnahme des 5. Abschnittes des II. Teiles, und des Finanzstrafgesetzes – FinStrG, BGBl. Nr. 129/1958, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Gemäß § 3 Abs 1 VStG ist nicht strafbar, wer zur Zeit der Tat wegen Bewusstseinsstörung, wegen krankhafter Störung der Geistestätigkeit oder wegen Geistesschwäche unfähig war, das Unerlaubte der Tat einzusehen oder dieser Einsicht gemäß zu handeln.

Auf der Grundlage des oben zitierten Sachverständigengutachtens Dris E vom 22. August 2019 ist bei der Diagnose „Alkoholkrankheit mit toxischer Enzephalopathie“ beim Bf an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass er am 26. August 2017 aufgrund seiner geistigen Erkrankung unzurechnungsfähig war.

Gemäß § 45 Abs 1 Z 2 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen hat oder Umstände vorliegen, die die Strafbarkeit aufheben oder ausschließen.

Auf dieser Grundlage war gemäß § 45 Abs 1 Z 2 VStG spruchgemäß zu entscheiden, naturgemäß unter Entfall von Verfahrenskostenbeiträgen.

Zu II.:

Gemäß § 52 Abs 8 VwGVG entfällt die Vorschreibung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren.

Zu III.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens

wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bissenberger